

Zeitschrift: Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire
Herausgeber: [s.n.]
Band: 11 (2004)
Heft: 1

Artikel: Kollektivverbrechen, Machtapparate, Organisationstäter : vom Nutzen der Zeitgeschichte für die Rechtswissenschaft
Autor: Horstmann, Thomas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-25744>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KOLLEKTIVVERBRECHEN, MACHTAPPARATE, ORGANISATIONSTÄTER

VOM NUTZEN DER ZEITGESCHICHTE FÜR DIE RECHTSWISSENSCHAFT¹

THOMAS HORSTMANN

GIFT IM STRAFRECHT

In seiner Abschiedsvorlesung sprach der Strafrechtslehrer Detlev Krauss 1999 über das Thema «Gift im Strafrecht»: Völkermord, Drogenkrieg, Umweltzerstörung und Unternehmenskriminalität hätten das Strafrecht an seine Grenzen geführt, es verändert und teilweise zersetzt. Nicht viel davon aber «haben Sie, liebe Studierende, in meiner Vorlesung erfahren, zu sehr war ich wohl bestrebt, Ihnen den Entwurf eines rechtsstaatlichen, liberalen Tatstrafrechts jedenfalls als erstes Rüstzeug zu vermitteln. Um so mehr war es mir ein Bedürfnis, Ihnen in der letzten Stunde die Sache mit dem Gift zu erklären.»²

Beim Tatstrafrecht, das Krauss jahrzehntelang als Grundlage vermittelte, werden Verbrechen auf Grund zweier Zurechnungsprinzipien geahndet: Einem Individuum muss ein objektiv krimineller Tatbestand kausal zugerechnet werden können (objektive Seite), und der Täter muss persönlich schuldfähig sein (subjektive Seite). Der Täter ist die zentrale Figur. Er entscheidet eigenverantwortlich und mittels Handlungsherrschaft.³ In den Beispielen, die Krauss anführt, wird es vor allem dadurch krisenhaft und «giftig» für das Strafrecht, dass schwierige kollektive oder organisierte Zusammenhänge rechtlich in individuelle Verantwortung und Bilder von «Handlungsherrschaft» umgesetzt werden müssen.⁴

In dieser Krise und Grenzsituation zieht das Strafrecht auch nichtjuristische Fächer stärker zu Rate. Schon bei den bundesdeutschen Prozessen gegen NS-Verbrecher in den 1960er-Jahren versicherte sich die Justiz wegen des kollektiven Charakters der Verbrechen und der lange zurückliegenden Tatzeit der Geschichtswissenschaft. Um über den Kontext aufzuklären, in dem Verbrechen der SS stattgefunden hatten, traten Historiker als Gutachter in Prozesse auf. Prozessuale Erfordernisse prägten damit zeithistorische Forschungsansätze mit.⁵

Die Strafrechtswissenschaft selbst blieb aber von diesen Beziehungen weitgehend unberührt und kümmerte sich bis Ende der 1980er-Jahre⁶ überhaupt ■ 39

wenig um die grundsätzlichen Probleme der Behandlung von Systemunrecht und Organisationsverbrechen. Das hat sich mittlerweile geändert. In den 1990er-Jahren entbrannte in Deutschland eine besonders intensive strafrechtliche Debatte um die Behandlung des DDR-Systemunrechts, die nun ebenso vehement mit Diskussionen um ein Völkerstrafrecht fortgesetzt wird.⁷ Besonders der Teilaspekt des richtigen Umgangs mit Organisationstätern ist dabei auch dogmatisch erstmals umkämpft. Nun werden auch ausserrechtliche Phänomene wie historische oder organisationssoziologische Besonderheiten für so relevant gehalten, dass man beginnt, sich innerhalb der Strafrechtswissenschaft dafür zu interessieren.⁸ Den bislang weitest reichenden interdisziplinären Vorschlag hat dabei der Schweizer Strafrechtler Hans Vest gemacht: Wie jeder Strafrechtswissenschaftler will auch Vest das geltende Recht mitgestalten. Um aber mit Grossverbrechen im Rahmen *organisatorischer Machtapparate*⁹ völkerstrafrechtlich besser umgehen zu können, schlägt er einen radikal anderen Weg der juristischen Erkenntnisgewinnung vor. In Erweiterung des traditionellen Methodenkanons sieht er nicht nur das «klassische» juristische Schrifttum und bedient sich intensiv des Mittels der Rechtsvergleichung. Vest nutzt ebenso die Zeitgeschichte als hilfswissenschaftliches Beobachtungsgerät und geht ausführlich auf Ansätze der Organisations- und Entscheidungstheorie ein. Seine ausserjuristischen Aneignungsversuche dienen daher als Ausgangspunkt, um hilfswissenschaftliche Funktionen der Zeitgeschichte für den juristischen Umgang mit so genannten Organisationstätern näher zu diskutieren.

VÖLKERSTRAFRECHT

Die rechtswissenschaftliche Teildisziplin Völkerstrafrecht sieht sich insbesondere vor das Grundlagenproblem gestellt, eine zukünftige funktionierende Beteiligungsdogmatik zu entwerfen.¹⁰ In staatlich organisierten Verbrechen ist die Mehrzahl der Mitwirkenden als Auftraggeber, Zwischenträger, Planer oder Berater in vielfältig abgestuften Funktionen tätig. Wer von den Beteiligten ist aber im juristischen Sinn Täter? Diese Frage ist mit dem herkömmlichen Begriffsarsenal und einer strikt auf individuelles Handeln bezogenen Sicht von Geschehnissen schwer zu beantworten.

Einfacher und konsequenter lassen sich Staatsverbrechen handhaben, wenn man sie als kollektive Verbrechen auffasst, in der ein Machtapparat oder eine Organisation selbst zum Täter werden kann.¹¹ In alliierten Prozessen nach Kriegsende war etwa die bloße Mitgliedschaft in einem System organisierter Unrechtshandlungen massgeblich. Nationalsozialistische Taten wie Mord oder

40 ■ Folter dienten als Beweis für die Existenz eines solchen kriminellen Systems.

Für eine Verurteilung bedurfte es dann nicht mehr des Nachweises individueller Verbrechen. Blosser Beschäftigungsverhältnisse (zum Beispiel als Koch) waren hinreichend zur Begründung einer strafrechtlichen Verantwortung, wenn der Beschuldigte wenigstens von den Verbrechen wusste.¹² An solche weit gehenden, aus kontinental-strafrechtlicher Sicht beinahe unvorstellbaren, kollektiven Regelungen soll heute im Völkerstrafrecht nicht angeknüpft werden. Dennoch bestehen zwischen dem kollektiven Aktionszusammenhang und der strafrechtlich individual zu bewertenden Tatbeteiligung auf jeden Fall starke Spannungsverhältnisse. Vest benennt eine ganze Reihe schwer lösbarer Probleme und Ambivalenzen, vor die sich das Völkerstrafrecht gestellt sieht:

Die Vorstellung von individuellen Tätern widerspricht der Realität eines Völkermordes. Ein Genozid ist ohne einen Machtapparat und eine Vielzahl von Helfershelfern und Mitläufern gar nicht durchführbar. Jedoch begibt man sich schon mit der Frage nach der möglichen Handlungsfähigkeit einer Organisation auf wissenschaftlich ungesichertes Gebiet. Von einer Organisations*schuld* kann wiederum juristisch nur die Rede sein, wenn sich funktionsanaloge Zurechnungsprinzipien zu denen des Individualstrafrechts entwickeln lassen.¹³ Davon ist die Rechtswissenschaft aber noch weiter entfernt als von einem gleichfalls erst zu entwickelnden, individuellen Verantwortungsmodell für Systemtäter aller Stufen.¹⁴

Die juristisch bisher am weitesten ausgebildete Figur der Organisationsherrschaft¹⁵ erfasst nämlich vor allem solche Personen, die einen Machtapparat begründen, in Gang setzen und steuern. Darüber hinaus eignet sie sich, einen Verantwortungszusammenhang zwischen der Zentrale und den Tätern vor Ort – wie etwa den «Mauerschützen»¹⁶ – zu konstruieren. Wie man aber mit den sogenannten Organisationstätern, also vor allem mit Bürokraten, Planern und Experten der mittleren Ebene, umgehen soll, ist hingegen noch weit gehend ungeklärt.

In dieser schwierigen Lage sieht Vest die Stunde der nichtjuristischen Wissenschaften gekommen. Der Blick auf das erarbeitete Material der Zeitgeschichte soll die juristische «Metapher» vom organisierten Machtapparat konkretisieren,¹⁷ und Organisationstheorien sollen die Juristen mit Grundkonzepten von Organisation und Macht vertraut machen.¹⁸ Das Recht befindet sich nach Vests Einschätzung noch in einer Phase wissenschaftlicher Orientierung, in der insbesondere auch Grundlagenforschung betrieben werden muss. Vest bezieht sich dann auf zahlreiche zeithistorische Arbeiten zum Holocaust, sowohl intentionalistischer als auch funktionalistischer Richtung. Daraus synthetisiert er einerseits gewisse Regelmässigkeiten organisatorischer Machtapparate und die Merkmale eines typischen Genozids. Die Schlussfolgerungen aus seiner Literaturexegese bleiben sehr vorsichtig: Danach verbindet sich bei ■ 41

einem Genozid eine funktional-differenzierte oder im Extremfall desorganisierte Organisation an der Spitze ad hoc mit hierarchisch-linearen bürokratischen Strukturen auf der mittleren und unteren Ebene. Die mittlere Ebene kann für Planung, Durchsetzung und Effizienz als entscheidend angesehen werden.¹⁹ Als typische Merkmale werden parastaatliche Macht, pervertiertes hoheitliches Agieren, Gewaltdelinquenz oder Bruch mit der Friedensordnung und ein «gesellschaftlicher Ausnahmezustand» genannt.²⁰

Elemente eines organisationstheoretischen Grundverständnisses stellt Vest unabhängig von der zeitgeschichtlichen Dimension vor. Da geht es dann um funktionale Differenzierung, die Relevanz standardisierter Operationsprozeduren oder Theorien rational handelnder Akteure.²¹ Da bei Vest zeithistorische Holocaustforschung und Organisations- und Bürokratietheorie insgesamt weitgehend unverbunden bleiben, sollen die weiteren Überlegungen und Vorschläge hier ansetzen. Schon die Formulierung «Organisationstäter» legt nahe, nach Berührungspunkten über Disziplingrenzen hinweg zu suchen.

Die nachfolgenden Vorschläge stammen allesamt aus der Auseinandersetzung mit den Verbrechen des Nationalsozialismus. Nur hier liegen auch schon ausreichend viele historische Studien zu Tätern und speziellen Organisations- und Verantwortungsebenen vor. Das 20. Jahrhundert kennt natürlich noch viele Beispiele staatlich organisierter Gewaltanwendung. Eine vergleichende Forschung zu organisierten Machtapparaten und Staatsverbrechen steht leider noch weitgehend aus.²²

HYPOTHESEN (HILBERG)

Raul Hilberg hat in seinem grossen Werk zur «Vernichtung der europäischen Juden» herausgearbeitet, wie die deutsche Bürokratie mit unfehlbarem Orientierungssinn den kürzesten Weg an ihr Ziel fand. Der Normalbetrieb der Bürokratie ermöglichte dabei den Holocaust.²³ Auch Vest geht in seinem zeithistorischen Teil auf diese Forschungsergebnisse Hilbergs kurz ein.²⁴ Wie aber Hilbergs Analyse der nationalsozialistischen Bürokratie auch heuristisch weiterhelfen kann, zeigen Arbeiten des Juristen und Historikers David Cohen sowie des Organisationssoziologen Jörg Balcke.

Cohen hat – wie Vest – das Bild Hilbergs von der systematischen Kooperation aller Bereiche der Verwaltung im Vernichtungsprozess aufgenommen.²⁵ Darauf aufbauend gelingt es Cohen, eine *bureaucratic responsibility* von so genannten Schreibtischtätern neu zu konzeptionalisieren. In Cohens schlüssiger Auslegung wurde der bürokratische Prozess der Judenvernichtung nicht von

42 ■ Rädchen und Automaten, sondern von individueller Initiative und aktiver

Kooperation unzähliger Individuen getrieben, die dann zu einer «massive machine»²⁶ im Sinne Hilbergs verschmolzen. Deren einzelne Bestandteile, das heisst, die beteiligten deutschen Bürokraten, verharrten nicht in Routinen, sondern übersetzten eine allgemein gehaltene Politik kreativ in einen konkreten Aktionsplan und meisterten damit unter den Bedingungen einer Krisensituation grosse organisatorische Herausforderungen. Die Verwaltungsbeamten verfügten als einzige über das nötige Expertenwissen, um den administrativen und technischen Problemen begegnen zu können. Bürokratischer Eifer²⁷ vereinigte Männer verschiedener Hintergründe und psychologischer Dispositionen. Wenn Cohen diese Gedanken in juristische Konsequenzen übersetzt, so sind nur untere Chargen wirklich austauschbar, während die Bürokraten der mittleren Ebene keine Rädchen waren. Die Verwaltungsexperten sind ebenso voll verantwortlich für ihr Engagement in einem System kollektiver Aktivität, dessen Ziele verbrecherisch waren: Verinnerlichte Expertise wird zum unersetzbaren Bestandteil des Staatsverbrechens.²⁸ Erst individuelles Handeln macht die Erfüllung kollektiver politischer Ziele angesichts massiver Hindernisse möglich und ermöglicht gleichzeitig, konkrete Verantwortungen für Taten sichtbar zu machen. Bei Cohen wird so ein organisatorischer Machtapparat in seiner ganzen Dynamik *und* als Zusammenspiel von Individuen sichtbar. Der Rückgriff auf Hilberg führt damit zwar noch nicht zu einer juristischen Figur bürokratischer Verantwortlichkeit, aber wenigstens zu einem ersten kohärenten Bild kollektiver und individueller Verantwortung in komplexen staatlichen Organisationen.²⁹

Aus der Sicht der Organisationssoziologie hat Hilberg in seinem Grundlagenwerk vor allem die verschiedenen Eigenheiten eines bürokratischen Apparats herausgearbeitet, wie die arbeitsteilige und hierarchische Struktur, die Bedeutung interner Autoritätsverhältnisse sowie die Trennung von Amt und Person. Diese Eigenheiten ermöglichten es wiederum dem einzelnen Bürokraten, sich individuell von der Verantwortung eigener Taten moralisch zu entlasten.³⁰ Dieser bei Hilberg noch unsystematisch angelegte Zusammenhang wird jetzt durch eine historisch und organisationssoziologisch fundierte Arbeit umfassend vertieft. Die Fallstudie Balckes zur *Inspektion der Konzentrationslager*, der zentralen Verwaltungsorganisation des KZ-Systems, zeigt nachdrücklich, wie organisationsförmige Kontexte individuelle Handlungen konkret beeinflussten und letztlich entlastende Wirkungen hatten.³¹ Die Frage nach der *Verantwortungsentlastung durch Organisation* stellt damit ein weiteres, unbedingt zu vertiefendes Forschungsfeld im Schnittpunkt von Recht, Organisationstheorie und Geschichte dar. Gerade diese Problemstellung könnte auch vergleichend für verschiedene Staatsverbrechen in den Blick genommen werden.

METHODISCHE WERKZEUGE (SEIBEL)

Für Vest sind die Forschungsergebnisse und Ansätze der Zeitgeschichte vor allem nützlich, um zur kollektiven und institutionellen Dimension des Unrechtsgeschehens vorzustossen.³² Hier liegt auch die traditionelle Stärke zeitgeschichtlicher Fragestellungen.

In rechtswissenschaftlicher Perspektive scheint es dagegen genauso wichtig, innerhalb der Komplexität eines kollektiven Gesamtgeschehens, einzelne individuelle Verantwortungszusammenhänge und Beziehungsarten besser sichtbar zu machen. Möglicherweise könnten dafür neuere netzwerkanalytische Forschungsrichtungen bedeutsam werden. Beispielhaft hat jetzt ein Team um den Konstanzer Politologen Wolfgang Seibel die nationalsozialistische Verfolgung christlich getaufter Juden in den besetzten Niederlanden 1942/43 untersucht und einer historischen Netzwerkanalyse unterzogen.³³

Dass sich bei Verbrechen durch organisatorische Machtapparate individuelle Tatbeiträge zu schwer entwirrbaren Aktionszusammenhängen vernetzen,³⁴ belegen die Forschungsergebnisse zunächst eindrücklich: An den Entscheidungsprozessen in den besetzten Niederlanden waren insgesamt 39 Organisationen oder Teile von Organisationen beteiligt!³⁵ Weiter gehend als im Rahmen konventioneller Dokumentenanalysen konnten trotzdem einzelne Beziehungsarten unter den Akteuren unterschieden und individuelle Funktionen einzelner Mitglieder in einem Verfolgungsapparat gemessen werden. Eines der Ergebnisse überraschte besonders: Im Geflecht der deutschen Besatzungsmacht in den Niederlanden waren im Zweifelsfall politische Stellen durchsetzungsfähiger als der SS-Apparat.³⁶ Der zivile «Generalkommissar zur besonderen Verwendung» besass die faktisch höchste Steuerungsmacht, seinen formalen Kompetenzen nach hätte er aber gar keine Befehle erteilen dürfen.³⁷

Insgesamt zeigen damit die Konstanzer Projektergebnisse, dass eine weitere methodische Grundlagenforschung hier noch einigen Gewinn erwarten lässt. Die Juristen sind im Falle der Netzwerkanalyse wohl weit gehend vom Erkenntnisfortschritt andere Fächer abhängig.

Das Beispiel der Verfolgung niederländischer Juden weist aber noch auf eine weitere Ebene hin, die im Zuständigkeitsbereich einer *juristischen* Zeitgeschichte liegt. Nach dem Krieg kam es wegen der Deportation holländischer Juden auch zu einem Strafverfahren: Wegen ihrer Beteiligung an den Verbrechen schloss das Schwurgericht beim Landgericht München II mit Urteil 1967 einen Prozess gegen drei frühere Gestapoangehörige ab. Das Urteil ist heute in einer weit verbreiteten Sammlung leicht zugänglich.³⁸

JURISTISCHE QUELLEN (COHEN)

Wie nützlich die prozessualen Erfahrungen mit Staatsverbrechen für den künftigen Umgang mit ihnen sein können, hat ebenfalls David Cohen aufgezeigt. In seinen Arbeiten bezieht er sich stets auf konkrete Gerichtsverfahren der Alliierten.³⁹ In der Betrachtung einiger der zwölf so genannten Nürnberger Nachfolgeprozesse macht er beispielsweise deutlich, wie hier ein neues Vokabular für Verantwortlichkeit und Kollektivität entwickelt wurde. Cohen arbeitet aus dem Prozessmaterial die Spannung zwischen verschiedenen Modellen strafrechtlicher Verantwortlichkeit heraus: Einer herkömmlichen individuellen Vorstellung stand eine andere gegenüber, die mechanische Metaphern benutzt, um die unterschiedlichen Grade von Verantwortlichkeit in einer kollektiven Organisation wenigstens vage deutlich zu machen. Im Pohl-Prozess, der gegen den Chef und weitere hochrangige Mitarbeiter des Wirtschaftsverwaltungshauptamts der SS geführt wurde,⁴⁰ verwendete das Gericht etwa die berühmte *cog in a machine*-Metapher⁴¹ für mehrere Angeklagte, die einzelne Unterabteilungen geleitet hatten. Cohen weist nach, dass das Gericht in diesem Prozess – bei der Beurteilung der innerbürokratischen Abläufe überfordert sowie in der Strafanwendung inkonsequent war und sich letztlich vor allem auf Intuitionen über Schuld verliess.

Auch insgesamt gelang es den alliierten Gerichten meist nicht, zu einer konsequenten und vor allem einheitlichen Rechtsanwendung im Umgang mit der mittleren Ebene der deutschen Bürokraten und Planer zu kommen. Für diese Unsicherheit im juristischen Umgang macht Cohen vor allem die falschen oder simplifizierenden Vorstellungen der Gerichte von der Bürokratie des Nationalsozialismus verantwortlich. Andererseits lassen sich auch positive Beispiele finden, an die heute noch angeknüpft werden könnte.⁴²

Allein die Vereinigten Staaten führten im Anschluss an die grossen Prozesse in Nürnberg und Tokio fast 1000 Verfahren in Europa, Asien und im Pazifik durch.⁴³ Auch die bundesdeutschen Erfahrungen mit NS-Prozessen werden jetzt vom Institut für Zeitgeschichte gründlich dokumentarisch aufbereitet und bald als Quelle und Erfahrungswissen zur Verfügung stehen. All diese Verfahren liefern Basismaterial für die juristische Behandlung von Staatsverbrechen: “The general doctrines that were developed after World War II are the same doctrines being applied today. They were developed in response to systematic, government-organized criminality. They are the only store of precedents and experience we have.”⁴⁴

GLASPERLENSPIELE – SCHLUSS

Die Inkonsistenzen in der Rechtsanwendung, die beim Umgang mit Organisationstätern festzustellen sind, lassen sich vor allem aus der Unsicherheit erklären, mit Einflüssen organisationaler und bürokratischer Kontexte adäquat umzugehen. Der Beitrag konnte mehrere aussichtsreiche Felder identifizieren, auf denen der Rückgriff auf historische wie bürokratie- und organisationssoziologische Zusammenhänge ein wenig mehr «Sicherheit» für das Recht verspricht. Forschungen zum Holocaust können helfen, heuristische Ausgangshypothesen für ein besseres Verständnis bürokratischer Abläufe zu entwickeln, neuere Methodenwerkzeuge wie die Netzwerkanalyse dazu dienen, rückblickend konkret den kollektiven Aktionszusammenhang zu entwirren. Als juristischer Erfahrungsschatz im Umgang mit Organisationstätern stehen darüber hinaus zahlreiche Verfahrensdokumente der Nachkriegsjustiz zur Verfügung. Auf Grund der Grundorientierung der deutschen Strafrechtswissenschaft finden aber bis jetzt weder ausserjuristische Ansätze noch erstinstanzliche Urteile wirklich breite Aufmerksamkeit in dieser Disziplin. Blickt man auf den Diskurs in der Strafrechtswissenschaft, unterscheidet sich dieser grundsätzlich von dem der Geschichte oder Sozialwissenschaft: Die Strafrechtswissenschaft bezieht sich vor allem auf die höchstrichterliche Rechtsprechung⁴⁵ und arbeitet als Fach darauf hin, allgemeine dogmatische Aussagen zu treffen, und nicht konkrete Einzelfälle zu bewerten. Dogmatik meint dabei ein System von juristischen Erläuterungen und Begriffsdefinitionen, das sich auf das geltende Recht bezieht. Fragen, die nicht systematisch oder generalisierend analysiert werden können, werden daher nur ungern behandelt.⁴⁶ Strafrechtswissenschaftler konzentrieren sich auf «dogmatisch interessante» Punkte.⁴⁷ Auch innerhalb der Disziplin wird diese Tendenz oft mit dem Bild des dogmatischen «Glasperlenspiels»⁴⁸ beschrieben und kritisiert. Wissenschaftssoziologisch umschreibt der Begriff des Glasperlenspiels nur die Relevanzkriterien des Fachs: Oberstes Leitprinzip ist die dogmatische Originalität und nicht etwa soziale oder politische Relevanz. Diesem Prinzip kann sich bis jetzt kaum ein Gelehrter folgenlos entziehen, denn «der einzelne Jurist kann, an welcher Stelle immer er arbeitet, seine Erfolge nicht autonom erzielen, er bleibt angewiesen auf adäquate Resonanz».⁴⁹ Es bleibt daher abzuwarten, ob die Strafrechtswissenschaft auf die interdisziplinäre Herausforderung von Hans Vest überhaupt reagieren wird. In anderer Hinsicht hat seine Arbeit aber schon jetzt wegweisende Bedeutung. Sie hat es ermöglicht, sich auch als Nichtjurist für die Zukunft des Völkerstrafrechts nicht nur wissenschaftlich zu interessieren, sondern auch (teilweise) mitverantwortlich zu fühlen.

Anmerkungen

- 1 Überlegungen zu diesem Aufsatz habe ich im Juni 2003 auf dem Workshop «Geschichte und Recht: Gegenseitige Aneignungen» am Centre Marc Bloch in Berlin vorgestellt. Besonders Heike Litzinger und Guillaume Mouralis habe ich wegen ihrer Unterstützung zu danken.
- 2 Detlev Krauss, *Gift im Strafrecht*. Abschiedsvorlesung, 16. 2. 1999, Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät, Institut für Kriminalwissenschaften, Berlin 1999, 25.
- 3 Günter Heine, «Täterschaft und Teilnahme in staatlichen Machtapparaten. NS- und DDR-Unrecht im Vergleich der Rechtsprechung», *Juristen Zeitung* (2000), 920–926, hier 920.
- 4 Günter Heine, «Die Strafrechtswissenschaft vor den Aufgaben der Zukunft (Kommentar)», in Albin Eser et al. (Hg.), *Die Deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende. Rückbesinnung und Ausblick*. Dokumentation einer Tagung vom 3.–6. Oktober 1999 in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, München 2000, 397–410, hier 405.
- 5 Insbesondere durch die veröffentlichten Gutachten zum Frankfurter Auschwitz-Prozess setzte sich dabei der «juridische Diskurs in die Geschichtsschreibung hinein fort» und hinterliess Spuren: Nicolas Berg, *Der Holocaust und die westdeutschen Historiker. Erforschung und Erinnerung*, Göttingen 2003, 312. Vgl. auch Imtrud Wojak, «Die Verschmelzung von Geschichte und Kriminologie. Historische Gutachten im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess», in Norbert Frei et al. (Hg.), *Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit*, München 2000, 29–45.
- 6 Bernd Schünemann, «Ungelöste Rechtsprobleme bei der Bestrafung nationalsozialistischer Gewalttaten», in W. Frisch, W. Schmid (Hg.), *Festschrift für Hans-Jürgen Bruns zum 70. Geburtstag*, Köln 1978, 223–247.
- 7 Gerhard Werle, «Menschenrechtsschutz durch Völkerstrafrecht», *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 109 (1997), 808–828.
- 8 Knut Amelung (Hg.), *Individuelle Verantwortung und Beteiligungsverhältnisse bei Straftaten in bürokratischen Organisationen des Staates, der Wirtschaft und der Gesellschaft*, Sinzheim 2000; Thomas Rotsch, «Die Rechtsfigur des Täters hinter dem Täter bei der Begehung von Straftaten im Rahmen organisatorischer Machtapparate und ihre Übertragbarkeit auf wirtschaftliche Organisationsstrukturen», *Neue Zeitschrift für Strafrecht* (1998), 491–495.
- 9 Hans Vest, *Genozid durch organisatorische Machtapparate. An der Grenze von individueller und kollektiver Verantwortlichkeit*, Baden-Baden 2002 (Basel, Univ., Habilitationsschrift 1999/2000). Vest ist Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität St. Gallen.
- 10 Vest (wie Anm. 8), 27.
- 11 Siehe etwa Ernst-Joachim Lampe, «Systemunrecht und Unrechtssysteme», *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 106 (1994), 683–745.
- 12 David Cohen, «Beyond Nuremberg: Individual Responsibility for War Crimes», in Carla Hesse, Robert Post (Hg.), *Human Rights in Political Transitions: Gettysburg to Bosnia*, New York 1999, 53–93.
- 13 Wie man etwa mit den unterschiedlichen Zeitdimensionen von sich oft erst sehr viel später auswirkenden Organisationsentscheidungen umgehen soll, ist noch weit gehend ungeklärt. Vest (wie Anm. 8), 369 f.
- 14 Vest (wie Anm. 8), 399.
- 15 Der Strafrechtler Claus Roxin hatte 1963, unter dem Eindruck des Eichmann-Prozesses und bundesdeutscher NS-Verfahren, Täterschaft neu definiert: Neben eine Täterschaft durch persönliche Tatmacht trat die Tatherrschaft kraft organisierten Machtapparates; Claus Roxin, «Straftaten im Rahmen organisatorischer Machtapparate», *Goldammer's Archiv für Strafrecht* (1963), 193–208. Die Konstruktion hat mittlerweile sowohl Bedeutung bei der

Aburteilung des DDR-Unrechts wie beim Umgang mit staatlichem Unrecht in Argentinien erlangt, siehe dazu einzelne Beiträge in der *Festschrift für Claus Roxin zum Geburtstag am 15. Mai 2001* (hg. v. Bernd Schünemann et al.), Berlin 2001.

16 Siehe dazu den Aufsatz von Guillaume Mouralis in diesem Heft.

17 Vest (wie Anm. 8), 143–180.

18 Ebd., 308 f.

19 Ebd., 172.

20 Ebd., 316 f. Blickt man aber auf diesen «Merkmalskatalog», erscheint noch weit gehend ungeklärt, wie sich das Merkmal «gesellschaftlicher Ausnahmezustand» damit vereinbaren lässt, dass beim Genozid als Staatsverbrechen wiederum die Bürokratie regelmässig und im Sinne Hilbergs «normal» funktionieren soll.

21 Vest (wie Anm. 8), 308 f.

22 Siehe den Literaturüberblick: Mark Mazower, «Violence and State in the Twentieth Century», *American Historical Review* 107 (2002), 1158–1178.

23 Raul Hilberg, *Die Vernichtung der europäischen Juden*. Erweiterte Ausgabe in drei Bänden. Frankfurt a. M. 1990, 60–66. Hilberg war insbesondere geprägt worden durch den emigrierten Historiker Hans Rosenberg, einen grossen Experten für preussische Bürokratie- und Verwaltungsgeschichte, vgl. Raul Hilberg, *Unerbetene Erinnerung. Der Weg eines Holocaust-Forschers*, Frankfurt a. M. 1994, 59 f.

24 Vest (wie Anm. 8), 147 f.

25 David Cohen, «Bureaucracy, Justice, and Collective Responsibility in the World War II War Crimes Trials», *Rechtshistorisches Journal* 18 (1999), 313–342; Cohen ist Professor im Department of Classics and Rhetoric an der University of California in Berkeley und dort gleichzeitig Direktor des neu gegründeten «War Crimes Studies Center».

26 Die Stelle findet sich in der englischen Ausgabe von Raul Hilbergs Buch auf S. 25 f. Zit. nach: Cohen (wie Anm. 24), 340. Es handelt sich damit um den gleichen Textabschnitt, den auch Vest benutzt hat, vgl. Hilberg (wie Anm. 22), 60.

27 Im Original «bureaucratic zeal».

28 Cohen (wie Anm. 24), 341.

29 Auch andere Forschungsrichtungen kommen zu ähnlichen Hypothesen, vgl. etwa Albert Breton, Ronald Wintrobe, «The Bureaucracy of Murder Revisited», *Journal of Political Economy* 94 (1986), 905–26. Sie verstehen die nationalsozialistische Bürokratie als eine Wettbewerbsstruktur, in der Untergebene miteinander um die Gunst der Vorgesetzten konkurrieren; vermeintlich subalterne Bürokraten wie Eichmann werden dabei – zu «competitive entrepreneurial bureaucrats» und damit – wie bei Hilberg bzw. Cohen – als eigenständig Handelnde in einer Bürokratie gekennzeichnet.

30 Hilberg (wie Anm. 22), 695 ff.

31 Jörg Balcke, *Verantwortungsentlastung durch Organisation. Die «Inspektion der Konzentrationslager und der KZ-Terror»*, Tübingen 2001.

32 Vest (wie Anm. 8), 143.

33 Wolfgang Seibel, Jörg Raab, «Verfolgungsnetzwerke. Zur Messung von Arbeitsteilung und Machtdifferenzierung in den Verfolgungsapparaten des Holocaust», *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 55 (2003), 197–230. Vgl. auch die vorhergehenden grundsätzlichen Überlegungen in Wolfgang Seibel, «Staatsstruktur und Massenmord. Was kann eine historisch-vergleichende Institutionenanalyse zur Erforschung des Holocaust beitragen?», *Geschichte und Gesellschaft* 24 (1998), 539–569.

34 Vest (wie Anm. 8), 323.

35 Vgl. die Übersicht bei Seibel/Raab (wie Anm. 32), 219 f.

36 Seibel/Raab (wie Anm. 32), 225.

37 Ebd., 216.

38 Dabei wurde der Hauptangeklagte wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in 82'854 zusammentreffenden Fällen zu einer Strafe von 15 Jahren Zuchthaus

verurteilt; Urteil des Schwurgerichts, LG München II v. 24. 2. 1967, 12 Ks 1/66, veröffentlicht als Ifd. Nr. 645 in *Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen* (hg. v. C. Rüter, W. de Mildt), Bd. XXV, Amsterdam 2001, 393–651.

- 39 Vgl. Cohen (wie Anm. 11); Cohen (wie Anm. 24).
- 40 Auch Vest geht zumindest kursorisch auf das Verfahren ein. Vest (wie Anm. 8), 278 f.
- 41 Cohen (wie Anm. 24), 331. Übersetzt bedeutet *cog in a machine*: Rädchen im Getriebe.
- 42 Zum Prozess gegen 13 deutsche Generäle des Oberkommando der Wehrmacht vgl. auch Cohen (wie Anm. 11), hier 79 ff. Hier zeigt seine Analyse, dass das Gericht die Einflüsse komplexer hierarchischer Organisationen berücksichtigte und trotzdem die Schuld jedes Angeklagten konkret nachwies.
- 43 Dieter Simon, David Cohen, «Kriegsverbrecherprozesse gegen Deutsche und Japaner», *Rechtshistorisches Journal* 18 (1999), 345–353, hier 348.
- 44 «Framing the Questions: David Cohen reflects on war crimes tribunals of the past, present and future», <http://ls.berkeley.edu/art-hum/raming/vol3/cohen.html>. Mittlerweile wurde ein von Cohen mitinitiiertes «Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse» an der Universität Marburg eingeweiht, vgl. *Max Planck Forschung* H. 3/2003, 56–60.
- 45 Volker Erb, «Strafrechtswissenschaft, höchstrichterliche Rechtsprechung und tatrichterliche Praxis des Strafrechts», *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 113 (2001), 1–39, hier 7 f.
- 46 Erb (wie Anm. 44), 10.
- 47 Björn Burkhardt, «Geglückte und folgenlose Strafrechtsdogmatik», in Eser (wie Anm. 3), 111–58, hier 114.
- 48 So schon Schünemann (wie Anm. 5), 223 f. Die Formulierung ist äusserst langlebig und wird etwa von Berlins Justizsenator in seinem Grusswort an die versammelten Strafrechtslehrer verwendet, vgl. Eser (wie Anm. 3), 17 f.
- 49 Niklas Luhmann, *Ausdifferenzierung des Rechts*, Frankfurt a. M. 1999, 175 f.

RESUME

CRIMES COLLECTIFS, APPAREILS D'ETAT ET ACTEURS DU SYSTEME. DE L'UTILITE DE L'HISTOIRE CONTEMPORAINE POUR LA SCIENCE JURIDIQUE

Si on observe l'actualité juridique relative aux crimes d'Etat, le conflit difficilement résoluble entre les actions collectives et la participation à titre individuel apparaît clairement. Dans cette situation de crise, des juristes tentent actuellement d'utiliser les connaissances et les expériences des autres disciplines pour le traitement futur de tels crimes, en particulier celles de la recherche historique contemporaine sur l'holocauste. L'article examine cette proposition d'une grande portée interdisciplinaire du point de vue juridique et discute ses chances, ses risques et ses limites. Il en ressort que l'histoire contemporaine peut avant tout mettre à la disposition du droit des hypothèses de départ et des outils méthodologiques.

(Traduction: Ariane Morin) ■ 49